

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 12.03.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Artikel 1

(1) Dem am 7. März/20. April 2007 unterzeichneten Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
für die Länder Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Artikel 1

Die vertragschließenden Länder vereinbaren die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354). Sie wird bei der in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde eingerichtet und führt die Bezeichnung „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“, im Folgenden „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle“ genannt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erfüllt alle Aufgaben, die den zentralen Adoptionsstellen durch die §§ 2 bis 4, 7, 9, 9 b, 10 bis 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugewiesen sind. Sie hat insbesondere

1. Anträge freier Träger mit Sitz in den vertragschließenden Ländern auf Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
2. Anträge der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auf Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 2 a Abs. 3 Nr. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
3. mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammenzuarbeiten, diese über jeden Vermittlungsfall zu unterrichten, dieser jährlich zusammenfassend über ihre Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle Auskunft zu geben (§ 2 a Abs. 4 und 5 Adoptionsvermittlungsgesetz),
4. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
5. Anträge auf Anerkennung als Auslandsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
6. Berichte über die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern entgegenzunehmen, zu prüfen und den zuständigen ausländischen Stellen zuzuleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
7. Vermittlungsakten aufgelöster Adoptionsvermittlungsstellen aufzubewahren (§ 9 b Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
8. Adoptionsbewerber für schwer zu vermittelnde Kinder zu suchen und diese im Einzelfall selbst zu vermitteln (§ 10 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz),
9. die Adoptionsvermittlungsstellen in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen zu beraten und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
10. in Adoptionsverfahren, an denen auf Seiten der Adoptionsbewerber oder des Kindes ein Ausländer beteiligt ist, Stellungnahmen gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben und
11. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und ihren für die Heimaufsicht zuständigen Stellen zu prüfen, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 12 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen und Untersuchungen kann sie die Hilfe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 3

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder gemäß § 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Zentrale Behörde im Sinne des Artikel 6 des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Sie arbeitet mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen (Artikel 7 Abs. 1 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über das deutsche Adoptionsrecht, übermittelt allgemeine Informationen sowie spezielle über die Wirkungsweise des Übereinkommens (Artikel 7 Abs. 2 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie trifft unmittelbar oder mit Hilfe anderer staatlicher Stellen Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile und andere den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufende Praktiken zu verhindern (Artikel 8 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern. Sie erleichtert, überwacht und beschleunigt Adoptionsverfahren und fördert den Aufbau vor- und nachgehender Beratungsdienste (Artikel 9 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Soweit Aufgaben nach dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zugewiesen sind oder von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nimmt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle diese Aufgaben wahr. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle nimmt die Aufgaben einer Auslandsvermittlungsstelle nach § 1 Abs. 4, §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes wahr.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle stellt Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses nach § 8 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz aus.

Artikel 4

In vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach § 3 Adoptionswirkungsgesetz (Umwandlungsausspruch) wird die Beteiligungsaufgabe nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Adoptionswirkungsgesetz von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle arbeitet mit den Obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern der vertragschließenden Länder, den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, den Auslandsvermittlungsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 übermittelt werden.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle führt Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder durch.

Artikel 6

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bilden die vertragschließenden Länder ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören je zwei Vertreter der vertragschließenden Länder an. Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der vertragschließenden Länder. Jedes Land hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 7

(1) Das Kuratorium berät über grundsätzliche Fragen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle und gibt Empfehlungen ab.

(2) Das Kuratorium befasst sich insbesondere mit

1. Grundsätzen für die Arbeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle,
2. Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erstattet dem Kuratorium einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

Artikel 8

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Personal- und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(2) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle entstehenden Kosten tragen die vertragschließenden Länder gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellt hat.

(3) Der Voranschlag des Haushaltsplans der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle einschließlich des Entwurfs des Stellenplans wird zunächst vom Kuratorium beraten. Er wird dessen Mitgliedern zum frühest möglichen Zeitpunkt übersandt. Der Voranschlag bedarf der Zustimmung aller vertragschließenden Länder.

(4) Die jährlichen Kostenbeiträge werden abschlagsweise in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres erstattet. Die endgültige Abrechnung wird zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgenommen.

(5) Die in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständige Fachbehörde übt unter Beachtung der dazu vom Kuratorium gegebenenfalls beschlossenen Empfehlungen die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle aus.

Artikel 9

Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und die Prüfung der Jahresabrechnung sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften maßgebend. Die Freie und Hansestadt Hamburg unterrichtet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die vertragschließenden Länder über das Prüfungsergebnis. Haushaltswirtschaftliche Beschränkungen eines vertragschließenden Landes führen nicht zur Reduzierung des gemeinschaftlich festgelegten Haushaltsplans.

Artikel 10

(1) Jedes vertragschließende Land kann durch Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres aus dem Abkommen ausscheiden. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie allen vertragschließenden Ländern zugegangen ist.

(2) Eine Auseinandersetzung über die Ausstattungsgegenstände der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wird nur bei vollständiger Auflösung vorgenommen. In diesem Fall leistet die Freie und Hansestadt Hamburg an die übrigen vertragschließenden Länder Erstattungsbeiträge, die sich

nach dem Zeitwert aller vorhandenen Ausstattungsgegenstände und nach dem aus der Einwohnerzahl ermittelten Anteil gemäß Artikel 8 Abs. 2 bemessen.

Artikel 11

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Sie teilt den übrigen vertragschließenden Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Das Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Gleichzeitig tritt das Abkommen in der Fassung vom 16. Juli 1979 außer Kraft.

Bremen, den 15. März 2007

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
I. Rosenkötter

Hamburg, den 7. März 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Familie, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
B. Schnieber-Jastram

Hannover, den 20. April 2007

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Für die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Der Minister für Inneres und Sport
Uwe Schünemann

Kiel, den 27. März 2007

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
Gitta Trauernicht

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die im Jahr 2002 in Kraft getretene Änderung des Adoptionsrechts sieht für bestimmte Aufgaben (vgl. §§ 2 bis 4, 7, 9, 9 b, 10 bis 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) im Zusammenhang mit

- der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption und
- der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

eine Zuständigkeit der „zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes“ vor.

Für Niedersachsen bietet sich die Möglichkeit, diese Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GZA) zu übertragen. Die GZA ist durch Abkommen vom 29. Januar 1980 (Nds. MBl. 1980 S. 366) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz gegründet worden.

Die erfolgten Änderungen im Adoptionsrecht bedeuten eine Ausweitung der von der GZA wahrzunehmenden Aufgaben. Da die zu erfüllenden Aufgaben in dem der Einrichtung der GZA zugrunde liegenden Abkommen abschließend aufgezählt sind, ist eine Änderung des bisherigen Staatsvertrages erforderlich.

Für die Übergangszeit ab 1. Januar 2002 bis zum Abschluss einer neuen Übereinkunft haben die zuständigen Fachministerien der beteiligten Länder gleichlautende Erklärungen abgegeben, die eine vorläufige Aufgabenwahrnehmung durch die GZA erlauben.

Die Übertragung der erweiterten Aufgaben auf die GZA stellt für das Land eine kostengünstige Regelung dar. Bei den von der GZA wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben. Sollten diese Aufgaben zukünftig nicht von der GZA wahrgenommen werden, müsste Niedersachsen eine eigene zentrale Adoptionsstelle einrichten. Wegen der geringeren Fallzahlen wäre im Vergleich mit der GZA ein Verlust fachlicher Qualifikation zu befürchten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist für eine solche Adoptionsstelle von einem Personalbedarf auszugehen, dessen Kosten die bisherigen Aufwendungen des Landes für die GZA vermutlich übersteigen würden.

II. Besonderer Teil

a) Zum Zustimmungsgesetz

Nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, welche sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages.

Durch das abgeschlossene Abkommen werden Gegenstände der Landesgesetzgebung wie folgt berührt:

Entscheidungsbefugnisse und die Aufsicht für den Bereich der kommunalen Adoptionsvermittlungsstellen (so zum Beispiel die Gestattung der internationalen Adoptionsvermittlung durch eine kommunale Adoptionsvermittlungsstelle) werden von einer andernfalls zu bildenden niedersächsischen oberen Landesbehörde auf die GZA übertragen.

Nach Artikel 41 der Niedersächsischen Verfassung ist es damit erforderlich, das Abkommen durch Gesetz zu legitimieren.

b) Zum Abkommen

Artikel 1

regelt die Einrichtung (den Erhalt) der GZA der Vertragsstaaten.

Artikel 2

enthält eine nicht abschließende Auflistung der der GZA obliegenden Aufgaben.

Die Möglichkeit, die Hilfe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch zu nehmen, wird eingeräumt.

Artikel 3

bestimmt den Status der GZA im Vergleich mit den Adoptionsstellen nach dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz und weist ihr weitere Aufgaben zu.

Artikel 4 und 5

enthalten über die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 hinausgehende grundlegende Aufgabenübertragungen an die GZA.

Artikel 6

trifft Bestimmungen über die Vertretung der Interessen der Vertragsstaaten in einem Kuratorium.

Für Niedersachsen werden die Mitglieder des Kuratoriums von dem zuständigen Ressort bestimmt. In der Regel sind die Mitglieder des Kuratoriums in Niedersachsen Bedienstete des zuständigen Ressorts oder der diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden.

Artikel 7

bestimmt die Aufgaben des Kuratoriums.

Artikel 8 und 9

regeln die fiskalischen Bedingungen zur Unterhaltung der GZA.

Artikel 10

bestimmt die Modalitäten einer möglichen Kündigung des Abkommens.

Artikel 11

beinhaltet Regelungen verfahrensrechtlicher Art zum Inkrafttreten des Abkommens.